

## F) INFRASTRUKTUR

### Gegenstand:

- F 1. Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen zur **Breitbandversorgung**.
- F 2. Vorhaben zur Schaffung öffentlich zugänglicher, **ergänzender Infrastruktureinrichtungen**, die zur qualifizierten Ergänzung vorhandener Angebote oder zur Qualitätsverbesserung bestehender Einrichtungen führen. Hierzu gehören u.a. bauliche Vorhaben zum Barriereabbau, zur Besucherlenkung und Information, zur touristischen Wegestruktur, zur Präsentation von Brauchtum oder Einrichtungen zur Nah- und Feiertagserholung.
- F 3. Ausbau von **Gemeindestraßen** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen sowie **Straßenbeleuchtung**
- F 4. Neu- und Ausbau von **innerörtlichen Plätzen, öffentlich nutzbarer Freianlagen oder Gehwegen** in Baulast der Gemeinde sowie **ländlicher Wegebau**.
- F 5. Bauliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur **Belebung des ländlichen Kulturerbes** einschließlich historisch wertvoller **Parkanlagen** mit öffentlicher Zugänglichkeit.
- F 6. Modernisierung und Ausbau von **Schulgebäuden und Schulsportanlagen** sowie Modernisierung, Neu- und Ausbau von **Kindertageseinrichtungen**.

### Spezielle Mindestkriterien (Kohärenzkriterien) und Hinweise:

- Antragsberechtigt: Gemeinden, Kirchen, Vereine, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen, Unternehmen
- Bauliche Vorhaben (insb. Straßenbeleuchtung) sind nur zuwendungsfähig, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und eine Fachplanung vorliegt. Vorhaben müssen den Anforderungen an Energieeffizienz und Nachhaltigkeit entsprechen.
- Förderungen von gewerblichen oder öffentlichen Einrichtungen sind nur auf der Grundlage eines plausiblen Nutzungs- und Betriebskonzeptes oder Marketingplans zuwendungsfähig.
- Gemeindestraßen sind nur zuwendungsfähig, wenn mindestens ein Unternehmen (> 5 Mitarbeiter) mit erschlossen wird.
- Vorhaben des ländlichen Wegebbaus müssen für eine Mehrfachnutzung auch als Rad- oder Wanderweg geeignet sein.
- Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ausgeschlossen, außer es liegt eine bauaufsichtliche Genehmigung vor oder es werden geeignete Maßnahmen zum baulichen Hochwasserschutz getroffen.
- Ausgeschlossen sind Vorhaben nach F2. in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten oder mobile Gegenstände und Einrichtungen.

- Ausgeschlossen sind Vorhaben an gewerblich betrieblichen Einrichtungen wie Kegel- bzw. Bowlingbahnen, Fitnesscentern, Golf- und Tennisplätzen, Bars, Diskotheken, Feuerwehrgebäuden, zoologischen Einrichtungen sowie mobile Gegenstände und Einrichtungen.
- Vorhaben zur straßenbaulichen Erschließung von Gewerbe- oder Industriegebieten oder zur Schaffung einer Leerrohrinfrastruktur, wenn bereits Leerrohrinfrastrukturen vorhanden sind, sowie Reparaturarbeiten sind ausgeschlossen.

**Art und Höhe der Förderung:**

<b>Kap. F: Infrastruktur</b>	<b>Fördersatz</b>	<b>Höchstbetrag</b>
Zuschuss pro Vorhaben:	<b>50%</b>	<b>100.000 €</b>
Für Barriereabbau:	+ 10%	+ 50.000 €
Die Förderhöchstquote liegt bei 60%, die Bagatellgrenze bei 10.000 €		